

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 45/24

Würzburg, 13.01.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 30.04.2025	13:30 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Bütthard

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Bütthard	813/1	Gebäude- und Freifläche	Harenberg 12	0,0501	1314

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Voll unterkellertes, zweigeschossiges Zweifamilienwohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr vermutlich 1952, eventuell auch älter, Aufstockung und Erweiterung ca. 1968, Wohnfläche Erdgeschoss 87 m², Wohnfläche Obergeschoss 84 m², Nutzfläche 89 m², Energieausweis lag nicht vor, hinsichtlich der vorhandenen Baumängel und Bauschäden wird auf die differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen, mit Garage und Nebengebäude, Nicht unterkellertes, eineinhalbgeschossiges Garagen/Nebengebäude mit Satteldach, sowie zwei nicht unterkellerten, eingeschossigen Querbauten mit flach geneigten Pultdächern (Unterstände), Nutzfläche 47 m², Dachhaut vermutlich asbesthaltig, hinsichtlich der vorhandenen Baumängel und Bauschäden wird auf die differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen;

Verkehrswert:

152.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.